

Umbau und Erweiterung des Edeka-Lebensmittelmarkts
an der Steinsfurter Straße, Sinsheim Steinsfurt

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber: EDEKA GRUNDSTÜCKSVRWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH
Edekastraße 1
77656 Offenburg

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon (0721) 9379386
Telefax (0721) 9379438
E-Mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Annegret Wahl (Diplom-Geoökologin)

8. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	3
2.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
3	Methodik.....	5
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	5
3.2	Artenschutz	5
3.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Studie.....	5
4	Gebietsbeschreibung	5
4.1	Allgemeine Beschreibung	5
4.2	Artenschutzrelevante Strukturen.....	7
5	Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2	8
5.1	Merkmale des Vorhabens.....	8
5.2	Standort des Vorhabens	11
5.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	17
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
6.1	Geschützte Pflanzenarten	19
6.2	Amphibien	19
6.3	Reptilien	19
6.4	Vögel.....	20
6.5	Fledermäuse	21
6.6	Insekten.....	22
7	Artenschutzrechtliche Maßnahmen und Dokumentation der Umsetzung	22
7.1	Eidechschenschutzzaun.....	22
7.2	Umsiedlung von Eidechsen aus dem Vorgarten und aus dem Randbereich der Hecke	23
7.3	Freiflächengestaltung	24
7.4	Zeitliche Einschränkung für Gebäudeabbruch und Gehölzentfernung	25
7.5	Nisthilfen für Gebäudebrüter.....	25
8	Zusammenfassung	26
9	Literatur und Arbeitsgrundlagen.....	27

1 Einleitung

Am nordwestlichen Ortsausgang von Steinsfurt plant die Firma EDEKA GRUNDSTÜCKSVORWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Edeka-Lebensmittelmartes sowie die Vergrößerung des Parkplatzes. Das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, wurde im November 2016 vom Bauherrn beauftragt eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung für das geplante Bauvorhaben durchzuführen. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden für die Eidechsen im Planungsgebiet durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Gebäude- und Parkplatzflächen des bestehenden Lebensmittelmartes sowie nach Nordwesten angrenzend eine Wiese und südlich des Edeka-Marktes ein Wohnhaus (altes Pfarrhaus) mit Garagen und Garten (Steinsfurter Straße 76). Das Planungsgebiet ist etwa 5.560 m² groß. Die Planung ermöglicht die Vergrößerung der Verkaufsfläche von derzeit etwa 865 m² auf 1.600 m². Inklusive Nebenflächen (Lager, etc.) wird sich die Nutzfläche auf etwa 2.000 m² belaufen. Geplant ist zudem die Erweiterung des Parkplatzes um etwa 1.000 m².

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan (FNP) derzeit als Mischgebiet ausgewiesen. Nach Auskunft der Stadt Sinsheim sind im Umfeld des Planungsgebiets keine weiteren Vorhaben geplant, die zu kumulativen Wirkungen führen könnten.

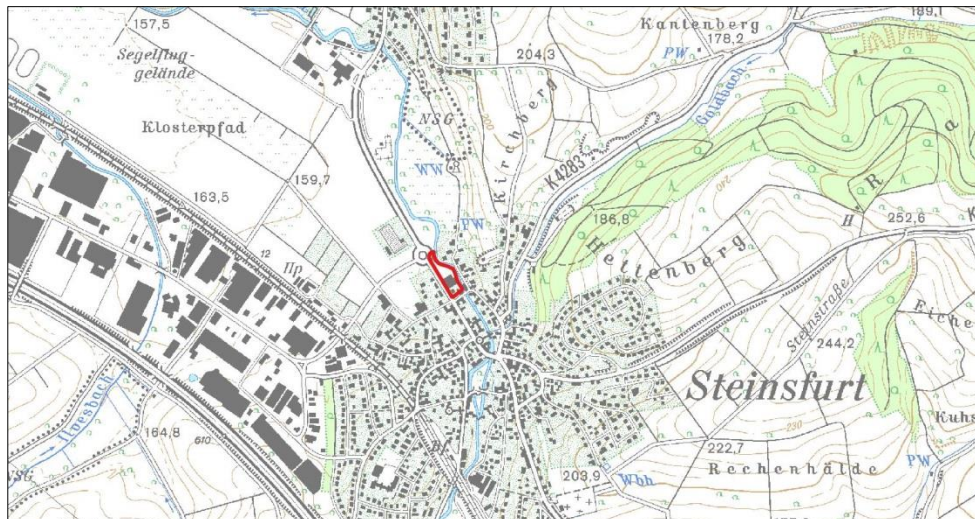


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets (Kartengrundlage: TK25 Blatt 6719 Sinsheim).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Für die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebs mit einer Geschossflächenzahl von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG erforderlich (vgl. UVPG Anlage 1 Nr. 18.8 in Verbindung mit Nr. 18.6.2). Diese überschlägige Prüfung ermittelt, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG erfordern. Sie dient somit als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Behörden über die Durchführung einer UVP.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach Nr. 2 ist es verboten, wild lebende streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach Ziff. 3 ist es untersagt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen Arten, die aufgrund nationaler Bestimmungen geschützt sind und europäisch geschützten Arten unterschieden.

Zu den „nur“ national geschützten Arten zählen alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung sowie nach Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung. Dabei wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht nur national, sondern zugleich auch nach europäischem Artenschutzrecht geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, die sogenannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und soweit mit dem Eingriff oder Vorhaben verbundene Eingriffe unvermeidbar sind. Für „nur“ national geschützte Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, wonach bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die speziellen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorliegt. Unbeschadet der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind diese Arten in die Abwägung gemäß Baugesetzbuch (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB) mit einzustellen. Solches ist nur im Falle, dass die Voraussetzungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB vorliegen, entbehrlich (u.a. Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 1 Nr. 13 b) bb) BNatSchG) sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 1 Nr. 13 a) bb) BNatSchG).

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

3 Methodik

3.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Planungsgebiet hinsichtlich der Kriterien Wasser, Boden, Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage zweier Geländebegehungen und der vorliegenden Planung des Architekturbüros MÜLLER UND HUBER (Stand: 15. August 2018). Bei den Begehungen am 28. November 2016 und am 3. April 2018 wurden die vorhandenen Biotoptypen im Maßstab 1:1.000 flächendeckend erfasst. Die Gliederung richtet sich nach dem Biotoptypenschlüssel Baden-Württembergs (LUBW 2009).

Für die überschlägige Prüfung wurden zudem öffentlich zugängliche Daten des Landesamts für Geologie, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), der Regionalplan Rhein-Neckar (VERBAND REGION RHEIN-NECKAR 2014), der Schalltechnische Untersuchungsbericht (MALO 2017) sowie Auskünfte des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart und des Stadtplanungsamts Sinsheim herangezogen.

3.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Einschätzung für die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten erfolgt auf der Grundlage von vorhandenen Habitatstrukturen, anhand derer beurteilt wird, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind. Zudem werden Zufallsbeobachtungen dieser Arten beschrieben und bewertet. Auf Vorkommen von geschützten Pflanzenarten wurde bei den Geländebegehungen geachtet.

Im Frühjahr 2018 wurden die artenschutzrechtlichen Einschätzungen überprüft und aktualisiert. Zur Erfassung der Eidechsen im Gebiet fanden zusätzliche Begehungen des Planungsgebiets statt. Diese erfolgten im Frühjahr 2018 bei geeigneter Witterung (warm, sonnig, windstill bis schwach windig) am 3. April und 11. April jeweils am frühen Nachmittag sowie ausschließlich im nördlichen Gebietsteil am Vormittag des 18. April.

3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Studie

Die Eingriffe in Überflutungsflächen der Elsenz konnten nur überschlägig abgeschätzt werden. Hierfür wird ein wasserwirtschaftliches Fachgutachten separat erstellt.

4 Gebietsbeschreibung

4.1 Allgemeine Beschreibung

Das Planungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Steinsfurt zwischen der Steinsfurter Straße/B 39 und der Elsenz. Der Großteil des Gebiets wird derzeit von einem Edeka Lebensmittelmart und angrenzendem Kundenparkplatz eingenommen. Die Parkflächen sind gepflastert, die Fahrgassen asphaltiert. Im Norden befinden sich zwei kleine Grünflächen, die lückig mit Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und jungen Exemplaren von Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) bepflanzt sind.

Nördlich des Parkplatzes grenzen zwei ehemals als Garten genutzte Grundstücke an, die derzeit von einer Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen werden. Bestandsbildende Arten sind Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Weißes Labkraut (*Galium album*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*). Da die Fläche derzeit brach liegt, kommen Brache- und Störzeigern auf, wie Brombeere (*Rubus sectio rubus*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) und Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*). Zum Bach hin wird der Bestand

nährstoffreicher; hier wächst reichlich Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Zur B 39 hin wird die Wiese in der nördlichen Hälfte durch eine etwa 2 m hohe Formschnitthecke (Heckenzaun) aus Lebensbaum (*Thuja spec.*) begrenzt. Eine weitere schmale Fettwiese liegt östlich des Parkplatzes zwischen Parkflächen und bachbegleitendem Gehölzbestand.

Südlich des Edeka-Marktes befinden sich ein Wohnhaus (altes Pfarrhaus) mit angrenzendem Garten sowie Garagen, eine überdachte Veranda und ein gepflasterter Hof. Das mehrstöckige Gebäude besitzt ein Satteldach. Der Dachstuhl ist nicht ausgebaut. Das Haus wird von einem Nutz- und Ziergarten umgeben. Neben Gemüsebeeten und Beersträuchern finden sich hier überwiegend Rabatten mit Zierstauden und Ziergehölzen. Die Mauern zum südlich angrenzenden Nachbargrundstück nach Süden sowie einzelne Bereiche im Garten sind mit Efeu (*Hedera helix*) berankt. Im rückwärtigen Bereich zur Elsenz hin liegt eine Fläche mit nitrophytischer Saumvegetation. Dominierende Arten sind hier Purpur-Taubnessel (*Lamium purpureum*), Große Brennnessel und Efeu-Gundermann (*Glechoma hederacea*). In der Fläche stehen vier junge, wenig gepflegte Apfelbäume (*Malus domestica*).

Die Lage der Biotoptypen ist dem Bestandsplan in Abbildung 2 zu entnehmen.

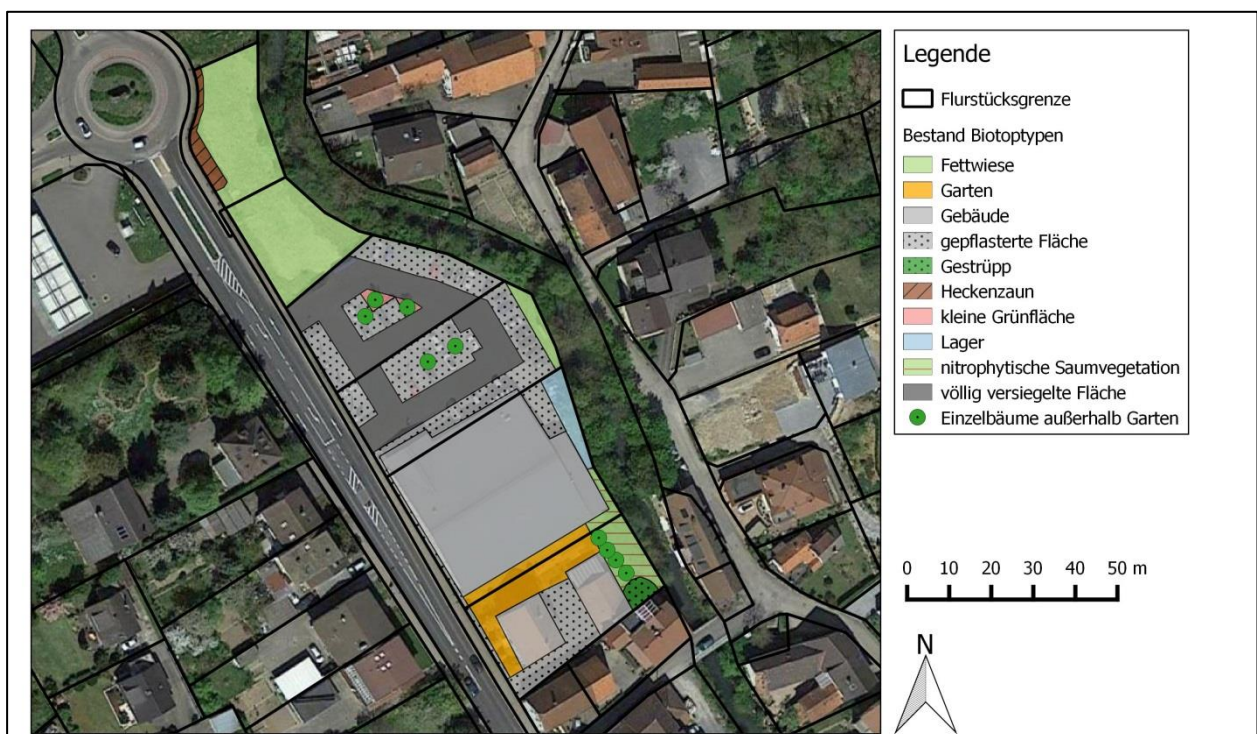


Abbildung 2: Bestand Biotoptypen (Kartengrundlage: Google Maps, 2016)

Im Osten grenzt an das Planungsgebiet die Elsenz. Sie wird in diesem Abschnitt von einem durchgehenden Gehölzstreifen gesäumt. In den Bachlauf sowie die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht eingegriffen. Bestandsbildende Arten des Gehölzstreifens sind Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*). Der Bachlauf selbst entspricht einem mäßig ausgebauten Bachabschnitt. Die Ufer sind steil und größtenteils durch Holzplanken gesichert; im Gewässerbett liegen Steinblöcke. Die Strömung ist rasch und gleichmäßig. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (HWGK) liegt das gesamte Planungsgebiet innerhalb der errechneten Überflutungsfläche eines extremen Hochwasserereignisses (HQ-Extrem). Teile des Parkplatzes und der Wiese im Norden sowie die Zufahrt und der Hinterhof des alten Pfarrhauses innerhalb der Überflutungsfläche eines 100- bzw. 50-jährlichen Hochwassers (LUBW 2016; Abbildung 3).

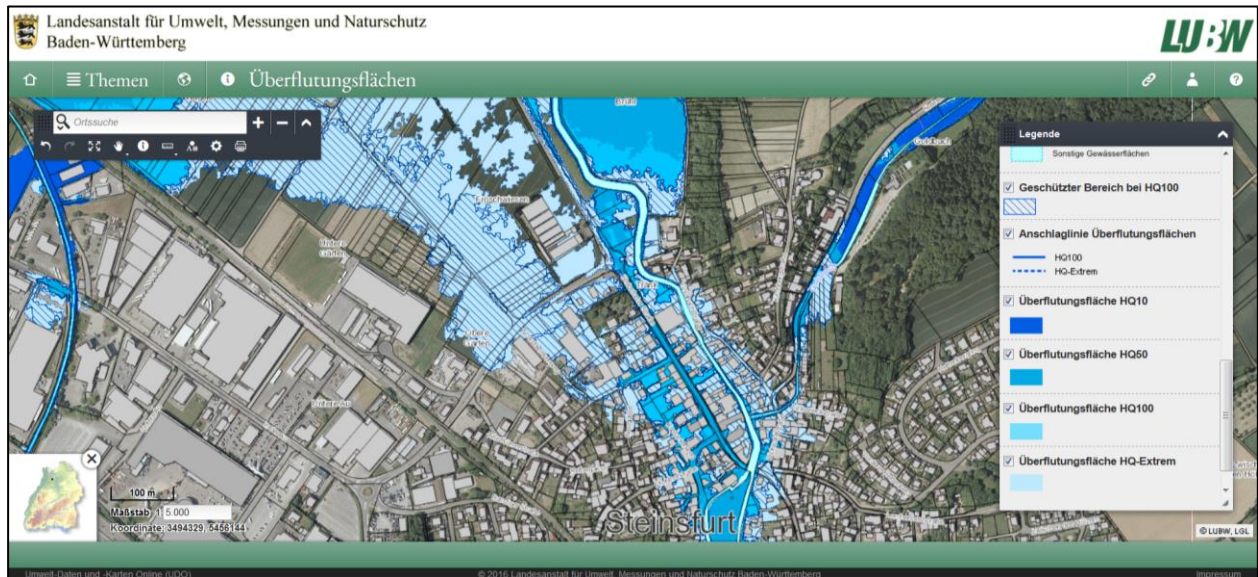


Abbildung 3: Daten der Hochwassergefahrenkarte (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 29. November 2016)

4.2 Artenschutzrelevante Strukturen

Die Gehölze und efeuberankten Strukturen im Garten, der Heckenzaun im Norden des Planungsgebiets sowie die Dachvorsprünge am alten Pfarrhaus und an der überdachten Veranda bieten Nistmöglichkeiten für in Baumkronen und Hecken brütende sowie für an Gebäuden brütende **Vogelarten**. Bei der Begehung wurden Nester von Nischen- und Halbhöhlenbrütern gesichtet, wie beispielsweise Mehlschwalbe, Haus-, Feldsperling, Amsel bzw. Hausrotschwanz. Baumhöhlen wurden keine festgestellt. Der bestehende Edeka-Markt bietet mit seiner geschlossenen Bauweise keine Nistmöglichkeiten für Vögel.

Oberflächengewässer und Feuchtgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Unmittelbar östlich an das Gebiet angrenzend fließt die Elsenz. Für **Amphibien** sind im Garten im Süden, im Gestrüpp und im Unterholz des bachbegleitenden Gehölzstreifens eingeschränkt Möglichkeiten für Tages- oder Winterverstecke vorhanden. Geeignete Laichhabitats sind innerhalb des Planungsgebiets nicht vorhanden. Die Elsenz ist im angrenzenden Abschnitt aufgrund der raschen Strömungsgeschwindigkeit als solches ebenfalls nicht geeignet.

Fledermäusen kann der Dachstuhl des alten Pfarrhauses als Winter- oder Sommerquartier dienen. Vorhandene Spinnweben und das Fehlen von Kotpuren deuten darauf hin, dass der Dachstuhl nicht von Einzeltieren oder Kolonien als Quartier genutzt wird. Baumhöhlen sind im Gebiet keine vorhanden. Die Gehölze entlang der Elsenz können Fledermäusen als Leitlinien für nächtliche Flugrouten und als Nahrungshabitat dienen.

Der Parkplatz und das bestehende Edeka-Gebäude sind als Lebensraum für geschützte Arten insgesamt von sehr geringer Bedeutung. Aufgrund des regelmäßigen PKW-Verkehrs und fehlender Versteckmöglichkeiten kann ein Vorkommen von geschützten Reptilienarten auf den besonnten Parkplätzen und Rabatten weitgehend ausgeschlossen werden. Für **Reptilien** geeignet sind der besonnte Vorgarten des alten Pfarrhauses sowie der besonnte Gehölzrandbereich entlang der Elsenz und der Westen der Wiesenfläche im Norden.

5 Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2

5.1 Merkmale des Vorhabens

Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich folgender Kriterien, ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts:

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
1.	Merkmale des Vorhabens			
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens (ggf. inkl. Abrissarbeiten)	Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.560 m ² .	Die Planung ermöglicht eine Erweiterung der Verkaufsflächen von bisher ca. 865 m ² auf 1.600 m ² . Die Parkplatzflächen nördlich des Lebensmittelmarktes bleiben erhalten und werden nach Norden auf den Flurstücken 6505 und 6506 erweitert.	ja
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nach Auskunft der Stadt Sinsheim sind im Umfeld des Planungsgebiets keine weiteren Vorhaben geplant, die zu kumulativen Wirkungen führen könnten.	Die Auswirkungen der Planung werden nicht durch anderweitige Vorhaben im Umfeld verstärkt oder abgemildert.	nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
	Fläche, Wasser, Boden	Etwa zwei Drittel der Fläche sind (teil-) versiegelt. Die Bodenfunktionen und der Beitrag des Regenwassers zur Grundwasser- neubildung sind stark eingeschränkt. Der Boden im Gebiet ist ein Auenboden aus karbonathaltigen Auensedimenten. Östlich an das Planungsgebiet angrenzend fließt die Elsenz. Bereiche des Parkplatzes und der Wiese im Norden liegen innerhalb der Überflutungsfläche eines 100-jährlichen und z.T. auch eines 50-jährlichen Hochwassers (Abbildung 3). Die Überflutungstiefe beträgt 10 bis 40 cm (LUBW 2016).	Durch die Planung wird der Anteil an überbauter und versiegelter Fläche im Planungsgebiet erhöht. Bodenfunktionen (u. a. Retentions- fähigkeit und Filter für Schadstoffe) gehen dabei verloren. Die Planung sieht Eingriffe in Überflutungs- flächen der Elsenz und die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen vor. Die Auswirkungen auf die Überflutungsflächen der Elsenz werden in einem separaten wasserwirtschaftlichen Fachgutachten untersucht.	ja

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
	Natur und Landschaft	Die Fläche liegt am Ortseingang von Steinsfurt. Der bestehende Edeka-Markt schließt im Süden an die Wohnbebauung an. Nach Norden öffnet sich das Gelände mit dem Parkplatz und der Wiese zur offenen Landschaft hin. Das alte Pfarrhaus mit Garten und Garagen im Süden vermittelt zum alten Ortskern von Steinsfurt. Das gesamte Gebiet ist anthropogen überprägt. Naturnahe Bereiche sind die Gärten im Süden sowie die Wiese im Norden. Letztere ist aus einer ehemaligen Gartennutzung hervorgegangen. Für die untersuchten Tierartengruppen Amphibien, Fledermäuse und Insekten ist das Gebiet von geringer bis durchschnittlicher Bedeutung. Gebäudebrütende Vogelarten (Schwalbe, Sperling) nutzen das alte Pfarrhaus als Brutplatz. Eidechsen besiedeln den Vorgarten des alten Pfarrhauses und die Gehölzrandbereiche entlang der Elsenz. Näheres ist den Kapiteln 4 und 6 zu entnehmen.	Die Planung sieht eine Neuversiegelung im Bereich der Wiesenfläche im Norden und des Gartens im Süden vor. Durch Ansalbung von Zierpflanzen (Garten) und aufgrund ihres jungen Alters (Wiese im Norden) sind die Flächen naturschutzfachlich von geringer Wertigkeit. Durch den Abriss des alten Pfarrhauses mit Nebengebäuden und durch die Rodung des Gartens gehen potentielle Bruthabitate für Hecken- und Nischenbrüter sowie für die Gebäudebrüter Mehlschwalbe und Sperling verloren. Bezüglich des Landschaftsempfindens stellt die Planung einen sehr geringen Eingriff dar, da die bauliche Erweiterung auf bisher bereits bebauten Flächen stattfindet. Die Erweiterung des Parkplatzes erfolgt in einer bisher mäßig einsehbaren Brachfläche mit Anschluss an bereits versiegelte Flächen und Verkehrswege.	ja
1.4	Abfallerzeugung	Durch den bestehenden Edeka-Markt und die Wohnnutzung des alten Pfarrhauses findet eine übliche Abfallerzeugung statt. Alle Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.	Durch die geplante Erweiterung und Vergrößerung des Marktes kann es zu einer leicht erhöhten Erzeugung von Abfällen kommen. Diese werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt. Eine spezielle Abfallerzeugung wie z. B. von Sondermüll oder Gefahrenstoffen ist nicht zu erwarten.	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Vom bestehenden Edeka-Markt und der Wohnnutzung des alten Pfarrhauses gehen keine erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus. Das Verkehrsaufkommen sowie die Schallentwicklung bewegen sich im üblichen Rahmen. Schalltechnische Vorbelastungen bestehen durch die Tankstelle (Steinsfurter Straße 75) und den bestehenden Edeka-Markt.	Die Erweiterung des Parkplatzes nach Norden lassen eine Veränderung der Geräuschemissionen und deren Verlagerung nach Norden erwarten. Das schalltechnische Gutachten geht von je ca. 600 an- und abfahrenden PKW aus. Zusätzlich werden 8 LKW- und 4 Sprinter-Anlieferungen pro Tag prognostiziert. Die Vorgaben der TALärm werden erfüllt. Zusätzliche Umweltverschmutzungen durch den Betrieb sind nicht zu erwarten. Während den Bauarbeiten kann es zeitweise zu einer erhöhten Geräusch- und Staubbelastung kommen.	nein
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (inkl. jene, die durch den Klimawandel bedingt werden), insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	Das Vorhaben birgt kein Risiko für den Eintritt eines Störfalls nach § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung.	Das Vorhaben birgt kein Risiko für den Eintritt eines Störfalls nach § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung.	nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	Das Gebiet ist bereits anthropogen vorgeprägt und zu etwa zwei Drittel bebaut bzw. versiegelt. Sensible Bereiche hinsichtlich der menschlichen Gesundheit befinden sich nicht im Gebiet.	Die Erweiterung eines Lebensmittelmarktes und der Parkplätze lässt keine erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit erwarten. Auswirkungen auf die Überflutungsflächen der Elsenz und mögliche negative Effekte auf Anlieger flussabwärts werden in einem separaten wasserwirtschaftlichen Fachgutachten betrachtet.	nein

5.2 Standort des Vorhabens

Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Nr.	Kriterien (gemäß Anlage 2 UVPG)	Angaben zum Gebiet	Empfindlichkeit des Gebiets	Auswirkungen zu erwarten
2.1	Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Etwa zwei Drittel des Gebietes dienen als Flächen für öffentliche Nutzung. Sie werden vom bestehenden Lebensmittelmarkt und den Parkplatzflächen eingenommen. Der südliche Gebietsteil wird privat genutzt mit Wohnhaus, Garagen und Garten. Als Sitz des Pfarrbüros erfüllt das Gebäude zum Teil auch eine öffentliche Nutzung. Die Wiese im Norden wird derzeit nicht genutzt. Die ehemalige Nutzung als Garten findet nicht mehr statt. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) wird die Fläche als Mischgebiet ausgewiesen.	Die Planung sieht die Nutzung des gesamten Gebiets als Flächen für öffentliche Nutzung (Lebensmittelmarkt und Parkplatzflächen) vor. Es besteht eine geringe Empfindlichkeit des südlichen Gebietsteils hinsichtlich der Umnutzung von privaten Siedlungsflächen zu öffentlichen Versorgungsflächen. Ebenso besteht eine geringe Empfindlichkeit im Bereich der Grünfläche im Norden.	ja
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds			
	Fläche und Boden	Das Gebiet liegt am Rand des Siedlungsbereichs und ist größtenteils anthropogen überprägt, sodass natürliche Bodenverhältnisse allenfalls auf der Wiese im Norden anzutreffen sind. Diese sind Auenböden aus lehmigen, kalkhaltigen Abschwemmmassen mit einer insgesamt hohen Gesamtbewertung (LGRB). Der Boden im mittleren und südlichen Gebietsteil ist durch Bebauung und Parkplätze (teil-) versiegelt. Durch die umliegende Bebauung überprägt ist der Boden im Bereich des Gartens im Süden.	Das Schutzgut Boden ist nur im Norden und im Bereich des Gartens im Süden durch die geplante Versiegelung betroffen. Die Flächen verlieren dauerhaft ihre Bedeutung für die Erfüllung von Bodenfunktionen.	ja

Nr.	Kriterien (gemäß Anlage 2 UVPG)	Angaben zum Gebiet	Empfindlichkeit des Gebiets	Auswirkungen zu erwarten
		Trotz Überprägung kommt den unversiegelten Flächen eine wichtige Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Standort für die natürliche Vegetation zu.		
	Wasser	<i>Grundwasser</i> Das Grundwasser steht im Gebiet in etwa 1,5 - 2 m Tiefe an. Hieran orientiert sich auch der Pegel der Elsenz. Die unversiegelten Flächen tragen nur untergeordnet zur Grundwasserneubildung bei, da sie im Siedlungsgebiet liegen und überwiegend lateral in die Elsenz entwässern. Die versiegelten Flächen sind für das Grundwasser nicht von Bedeutung, da das anfallende Regenwasser oberflächlich abgeleitet wird. Die Fläche liegt in Zone III und IIIA eines Wasserschutzgebiets. <i>Oberflächengewässer</i> Im Gebiet liegen keine Oberflächengewässer. Unmittelbar östlich angrenzend fließt die Elsenz.	<i>Grundwasser</i> Das Vorhaben hat nur geringe Auswirkungen auf das Grundwasser im Gebiet. Bereiche, die neu versiegelt werden, gehen als Flächen zur Grundwasserneubildung verloren; ihre Bedeutung wird jedoch im Gesamtkontext als gering eingestuft. <i>Oberflächengewässer</i> Eingriffe in Oberflächengewässer sind nicht geplant. Auswirkungen auf die Elsenz sind nicht zu erwarten.	nein nein
	Natur	<i>Biotoptypen</i> Zwei Drittel des Gebiets sind bebaut oder (teil-)versiegelt. Nichtversiegelte Bereiche werden von Biotoptypen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung eingenommen. Dies sind Garten, brachliegende Fettwiese und Nitrophytische Saumvegetation.	<i>Biotoptypen</i> Durch die geplante Bebauung gehen Biotoptypen von geringer Wertigkeit verloren. Es handelt sich nicht um geschützte oder gefährdete Biotoptypen. Die Empfindlichkeit der Biotoptypen ist in Bezug auf das Vorhaben als gering einzustufen.	nein

Nr.	Kriterien (gemäß Anlage 2 UVPG)	Angaben zum Gebiet	Empfindlichkeit des Gebiets	Auswirkungen zu erwarten
		<i>Fauna</i> Für hecken- und nischenbrütende Vogelarten bieten die Gehölze und Strukturen im Garten Nistmöglichkeiten. Hier sind weit verbreitete Vogelarten des Siedlungsbereichs zu erwarten. Bedeutend ist das alte Pfarrhaus für Gebäudebrüter. Eidechsen besiedeln den Vorgarten des alten Pfarrhauses sowie die Gehölzrandbereiche entlang der Elsenz auf Höhe des Parkplatzes und der Wiese im Norden. Für Amphibien, Insekten und Fledermäuse finden sich kaum geeignete Habitatstrukturen.	<i>Fauna</i> Durch die Planung gehen Habitate mittlerer bzw. geringer Wertigkeit verloren. Im Umfeld des Planungsgebiets sind ausreichend Flächen mit geeigneten Strukturen, z.B. Kleingärten, Wald und Wiesen, vorhanden. Der Gehölzrandbereich, der Zauneidechsen aktuell als Lebensraum dient, bleibt im Zuge der Planung erhalten. Die Empfindlichkeit der Fauna ist in Bezug auf das Vorhaben als gering einzustufen.	ja
	Landschaft	Das Planungsgebiet liegt am Rand des Siedlungsbereichs und wird vom bereits bestehenden Lebensmittelmart dominiert. Die Wiese im Norden ist für das Landschaftsbild nur von untergeordneter Bedeutung.	Die bauliche Erweiterung des Lebensmittelmarktes nach Süden nimmt einen bereits baulich überprägten und wenig empfindlichen Bereich in Anspruch. Die Parkplatzerweiterung im Norden greift nur wenig in das Landschaftsbild ein, da hier keine Errichtung von Hochbauten geplant ist. Der Parkplatz wird nach Nordosten zur angrenzenden Wiese eingegrünt. Die Empfindlichkeit des Gebiets gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes wird als gering eingestuft.	ja
2.3	Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Im Untersuchungsgebiet und in seiner unmittelbaren Nähe befindet sich kein Natura 2000-Gebiet.	---	nein

Nr.	Kriterien (gemäß Anlage 2 UVPG)	Angaben zum Gebiet	Empfindlichkeit des Gebiets	Auswirkungen zu erwarten
2.3.2	Naturschutzgebiete	Im Untersuchungsgebiet und in seiner unmittelbaren Nähe befindet sich kein Naturschutzgebiet.	---	nein
2.3.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente	Im Untersuchungsgebiet und in seiner mittelbaren Nähe befinden sich keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente.	---	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete (LSG). Unmittelbar nördlich an das Planungsgebiet grenzt das 48,6 km ² große LSG „Unteres und mittleres Elsenzthal“ an.	Die Planung sieht die randliche Eingrünung des Parkplatzes zum LSG hin vor. Negative Auswirkungen auf Ziele und Zweck des LSGs sind nicht zu erwarten.	nein
2.3.5	Naturdenkmäler	Im Untersuchungsgebiet und in seiner mittelbaren Nähe befinden sich keine Naturdenkmäler.	---	nein
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	Im Untersuchungsgebiet und in seiner mittelbaren Nähe befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen).	---	nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Unmittelbar nördlich grenzt der Biotop 167192260424 „Naturnaher Bachlauf Elsenz - Sinsheim“ an.	Die Planung sieht keinen Eingriff in den Biotop vor. Indirekte nachteilige Auswirkungen auf den Biotop sind nicht zu erwarten.	nein

Nr.	Kriterien (gemäß Anlage 2 UVPG)	Angaben zum Gebiet	Empfindlichkeit des Gebiets	Auswirkungen zu erwarten
2.3.8	Schutzgebiete nach WHG: Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Das Gebiet liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Br. Gew. Kantenberg, Abtsmauer, Kuhschwanz, Brühlquelle Sinsheim“. Das gesamte Gebiet liegt innerhalb des geschützten Bereichs bei HQ 100 (LUBW 2016; Abbildung 3). Bereiche des Parkplatzes und der Wiese im Norden sowie die Hofeinfahrt und der Hinterhof des alten Pfarrhauses im Süden liegen innerhalb der Überflutungsflächen bei HQ 100 bzw. kleinflächig auch bei HQ 50. Die Überflutungstiefe beträgt 10 cm bei 50-jährlichen und 100-jährlichen Hochwasserereignissen sowie 20-40 cm bei Extrem-Hochwasserereignissen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Quellenschutzgebiete und Risikogebiete.	Es gelten die Vorgaben der Verordnung über das Wasserschutzgebiet. Die Planung sieht die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet vor. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist dies untersagt. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde das Vorhaben genehmigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG): 1. Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen. 2. Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert. 3. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt. 4. Das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt. Ob diese Vorgaben im Rahmen der vorliegenden Planung erfüllt werden bzw. welche Maßnahmen zu deren Erfüllung erforderlich sind, kann im Rahmen dieser Prüfung nicht abschließend beurteilt werden. Hierfür wird ein separates Fachgutachten erstellt. Bei Hochwasser der Elsenz kann durch Überflutung zudem wirtschaftlicher Schaden an Infrastruktur und Gütern des Lebensmittelmarktes mit angrenzendem Parkplatz entstehen.	nicht abschließend beurteilbar siehe separates Fachgutachten

Nr.	Kriterien (gemäß Anlage 2 UVPG)	Angaben zum Gebiet	Empfindlichkeit des Gebiets	Auswirkungen zu erwarten
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es bestehen keine Hinweise auf solche Gebiete. Innerhalb des Planungsgebiets liegen keine Oberflächengewässer.	---	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Gemäß dem Regionalplan Rhein-Neckar stellt Sinsheim ein Mittelzentrum umgeben von ländlichem Raum dar. Steinsfurt liegt auf der großräumigen Entwicklungsachse Sinsheim / Heilbronn.	---	nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine solchen Denkmäler.	---	nein

5.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, hinsichtlich folgender Kriterien:

Nr.	Kriterien (gemäß Anlage 2 UVPG)	Angaben zum Gebiet Mögliche Auswirkungen	Beurteilung des Auswirkungen im Sinne des UVPG (Erheblichkeit)
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen (insbesondere geographisches Gebiet und Anzahl betroffener Personen)	Das Vorhaben sieht eine zusätzliche (Teil-) Versiegelung und Bebauung von etwa 2.500 m ² vor. Von der baulichen Erweiterung und möglichen Schall- emissionen durch Bau und Betrieb sind die Anwohner der Steinsfurter Straße betroffen. Unverändert bleiben die Lage des Eingangs zum Lebensmittelmart und der Großteil des Parkplatzes, welche die Hauptquellen der Geräuschemissionen darstellen.	Die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung und die betroffene Bevölkerung wird als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft, sofern die gesonderten Gutachten zum Schallschutz und zum Hochwasserschutz keine negativen Auswirkungen bzw. Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte feststellen.
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Nicht erheblich im Sinne des UVPG
3.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen des Vorhabens ist für den Großteil der geprüften Kriterien im Untersuchungsgebiet gering. Nachteilige Auswirkungen hat die Überbauung der Wiesenfläche im Norden und des Gartens im Süden. Zusätzliche Bodenversiegelung und die Erweiterung des Gebäudes haben Auswirkungen auf Lebensraum für Tiere (insbesondere Vögel), Bodenfunktionen und Regenwasserretention. Die Planung sieht keine Erhöhung der Geländeoberkante im Überflutungs- bereich der Elsenz vor.	Aufgrund der umgebenden Strukturen (Gärten, Siedlungsgebiet, Grünland) und der Vorbelastung großer Teile des Gebiets wird der geplante Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft. Ausgenommen sind die separat bewerteten Aus- wirkungen des Eingriffs in das Überschwemmungs- gebiet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Planung sieht die Vergrößerung des Lebensmittel- marktes vor. Die Auswirkungen werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintreten.	Nicht erheblich im Sinne des UVPG. Ausgenommen sind die separat bewerteten Auswirkungen des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet.

Nr.	Kriterien (gemäß Anlage 2 UVPG)	Angaben zum Gebiet Mögliche Auswirkungen	Beurteilung des Auswirkungen im Sinne des UVPG (Erheblichkeit)
3.5	Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft treten mit Beginn der Baumaßnahmen ein und bestehen für die Dauer der Flächenversiegelung. Durch Rückbau und Rekultivierung sind die Auswirkungen größtenteils reversibel. Für das Schutzgut Boden ist auch nach einer Entsiegelung mit Funktionseinschränkungen zu rechnen. Auswirkungen auf den Menschen (Schall, Verkehr) bestehen für die Bauphase und die Dauer des Betriebs.	Nicht erheblich im Sinne des UVPG. Ausgenommen sind die separat bewerteten Auswirkungen des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet.
3.6	Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Nach Auskunft der Stadt Sinsheim sind im Umfeld des Planungsgebiets keine weiteren Vorhaben geplant, die zu kumulativen Wirkungen führen könnten.	Nicht erheblich im Sinne des UVPG.
3.7	Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Der Verlust an Bodenfunktionen kann mittels wasserdurchlässiger Bodenbeläge (z.B. Pflaster) verringert werden. Negative Auswirkungen auf Landschaftsbild und Lokalklima werden durch eine gute Eingrünung des Planungsgebiets abgemildert. Empfohlen wird die Verwendung lärmarmen Einkaufswagen, um das Klappern von Einkaufswagen auf Pflasterbelag erheblich zu reduzieren. Zudem sollen keine Anlieferungen während der Nachtzeiten und nach 22 Uhr keine PKW-Bewegungen auf dem Parkplatz stattfinden. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (Kapitel 6) verwiesen.	

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Geschützte Pflanzenarten

Im Zuge der Geländebegehungen wurden keine geschützten, seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten festgestellt. Das Gebiet ist insgesamt stark anthropogen überprägt und beherbergt kaum naturnahe Standorte, die Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG erwarten lassen.

Artenschutzfachliches und -rechtliches Fazit: Aufgrund fehlender Vorkommen von geschützten Pflanzen und geeigneter Standorte hat das Gebiet nach derzeitigem Kenntnisstand für besonders oder streng geschützte Pflanzenarten keine Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die Planung hinsichtlich der Pflanzen nicht zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG führen wird.

6.2 Amphibien

Im Gebiet liegen keine dauerhaften oder temporären Oberflächengewässer, die geschützten Amphibienarten als Laichgewässer dienen können. Nasse oder überstaute Bereiche sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Elsenz ist in diesem Abschnitt rasch fließend ohne randliche Ruhezonen und somit nicht als Laichgewässer geeignet.

Im Garten und im bachbegleitenden Gehölzstreifen finden sich Möglichkeiten für Tages- und Überwinterungsverstecke in Laubhaufen, unter abgelagertem Schnittgut und im Unterholz von Hecken und Gestrüpp. In der unmittelbaren Umgebung finden sich jedoch keine geeigneten Laichhabitate (besonnte Stillgewässer). Zudem stellen die B 39 und die rasch fließende Elsenz Wanderbarrieren dar. Daher kann die Nutzung des Planungsgebiets als Tages- oder Winterquartier sowie die Lage des Gebiets innerhalb eines Wanderungskorridors nahezu ausgeschlossen werden.

Aufgrund der nur eingeschränkt geeigneten und ungenügend verzahnten Habitatstrukturen wird dem gesamten Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Artengruppe Amphibien eine geringe Bedeutung beigemessen.

Artenschutzfachliches und -rechtliches Fazit: Für Amphibien weist das Gebiet zu einem gewissen Maß geeignete Möglichkeiten für Tages- und Winterverstecke auf. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das untersuchte Gebiet, wenn überhaupt, nur untergeordnet als Habitat oder Wanderungskorridor für geschützte Amphibien fungiert, da es unmittelbar an eine stark befahrene Straße und an ein rasch fließendes Gewässer angrenzt und geeignete Laichgewässer in der direkten näheren Umgebung fehlen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Planung hinsichtlich der Artengruppe Amphibien nicht zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG führen wird.

6.3 Reptilien

Bei den drei Begehungen im April 2018 wurden im Gehölzrandbereich zwischen Parkplatz und Elsenz, im Vorgarten des alten Pfarrhauses sowie entlang der Hecke im Norden mehrere Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) beobachtet (Abbildung 4). Bei der Begehung am 3. April waren es ein adultes Tier und ein Jungtier im Gehölzrandbereich sowie ein adultes Tier im Vorgarten des alten Pfarrhauses. Am 11. April wurden 3 adulte Tiere und 5 Jungtiere im Gehölzrandbereich beobachtet sowie ein adultes Tier und ein Jungtier im Vorgarten des alten

Pfarrhauses. Am 18. April wurde nur der nördliche Bereich untersucht. Hier wurden 3 adulte Tiere und 3 Jungtiere im westlichen Randbereich der Wiese festgestellt.

Die übrigen Strukturen im Untersuchungsgebiet (Gehölzrandbereich im Süden, offene Parkplatzflächen, strukturarmer Bereich der Wiese im Norden) sind für Eidechsen nur mäßig oder gar nicht geeignet, da sie beschattet sind oder keine Versteckmöglichkeiten bieten. Hier wurden bei den Begehungen keine Tiere festgestellt.

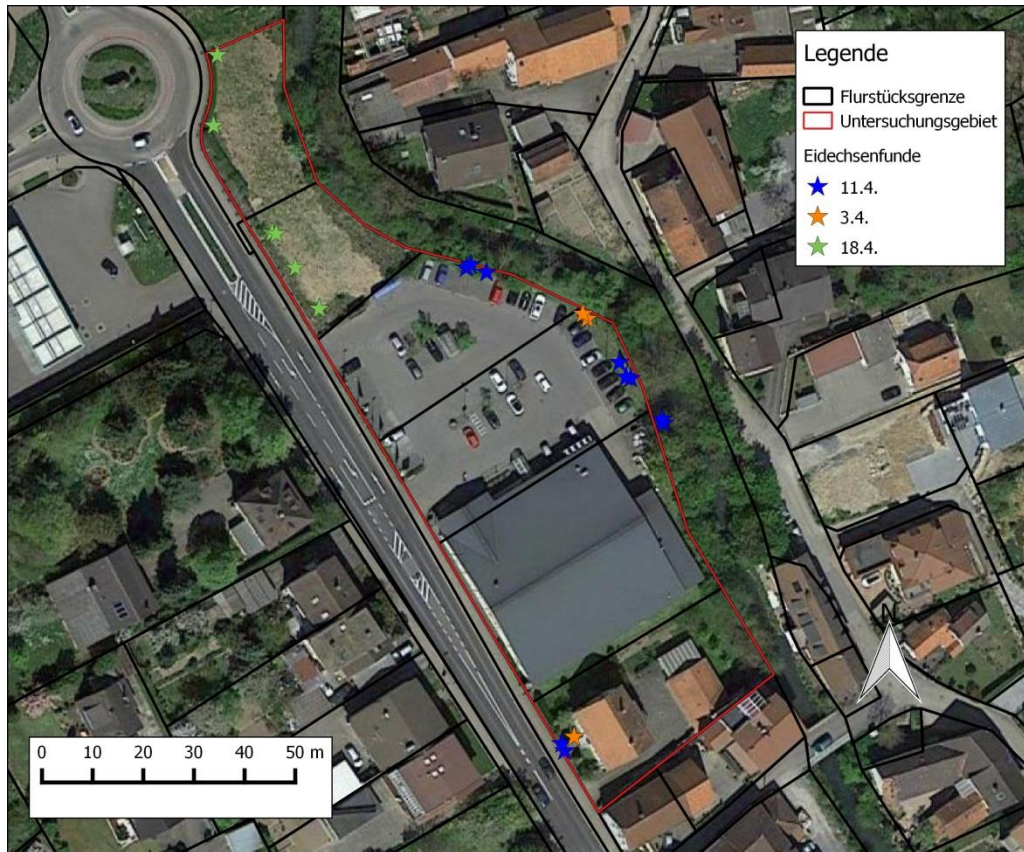


Abbildung 4: Beobachtungen der Zauneidechse (Kartengrundlage: Google Maps 2016).

Artenschutzfachliches und -rechtliches Fazit: Am Rand des Planungsgebiets wurden Zauneidechsen festgestellt, die nach BNatSchG streng geschützt sind. Um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verhindern sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese beinhalten die Sicherung des Eidechsenhabitats mit einem Schutzzaun bis zum Abschluss der Bautätigkeiten, die Umsiedlung der Eidechsen aus dem Vorgarten des alten Pfarrhauses und aus dem Randbereich der Hecke sowie die Berücksichtigung des Eidechsenhabitats im Rahmen der Freiflächengestaltung (nähere Erläuterung in Kapitel 7).

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Planung hinsichtlich der Artengruppe Reptilien nicht zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG führen wird.

6.4 Vögel

Für Vögel sind der Gehölzbestand sowie Nischen und efeuberankte Strukturen im Gebiet, insbesondere im Garten und entlang der Elsenz, von Bedeutung. Die Bäume und Sträucher bieten Nistmöglichkeiten für baum- und heckenbrütende Vogelarten. Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. Potentielle Nistplätze bieten zudem an der überdachten Veranda

angebrachte Nistkästen. Am alten Pfarrhaus befanden sich bei der Erstbegehung im Herbst 2016 zwei Schwalbennester unter dem Dachvorsprung. Im April 2018 wurden sechs Nester festgestellt. Dies deutet auf eine rege Bautätigkeit in der Brutsaison 2017 und eine aktuelle Nutzung dieser Nistplätze hin. Zusätzlich sind an der Fassade Spuren von ehemaligen Schwalbennestern erkennbar. Teilweise werden die vorhandenen Nester auch von Sperlingen genutzt (mündl. Mitteilung der Hausbewohnerinnen). 2018 wurden auch ausfliegende Sperlinge aus Spalten unter dem Dach beobachtet. Unter der Überdachung der Veranda wurde ein weiteres Vogelnest festgestellt, das möglicherweise von Amsel oder Hausrotschwanz stammt. Im Umfeld des alten Pfarrhauses wurden zahlreiche Haussperlinge sowie auf dem Dachboden eine tote Mehlschwalbe und ein toter Haussperling gesichtet, was auf die Nutzung der Nistplätze durch diese Arten hinweist.

Der bestehende Edeka-Markt weist keine geeigneten Strukturen für Gebäude- oder Nischenbrüter auf. Nester waren hier keine zu finden.

Die durchschnittliche Habitatausstattung des Planungsgebiets lässt insgesamt weit verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche erwarten.

Artenschutzfachliches und -rechtliches Fazit: Für Vögel bietet das Gebiet geeignete Nistmöglichkeiten für baum- und heckenbrütende sowie an Gebäuden brütende Vogelarten. Durch die Rodung der Gehölze, den Gebäudeabriss und die Überbauung der privaten Grünflächen entfallen diese potentiellen Fortpflanzungsstätten. Aufgrund des reichlichen Angebots an geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [§ 44 (5) BNatSchG]. Zur langfristigen Sicherung von Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter (Schwalben, Sperlinge) sollen Nisthilfen im Planungsgebiet (am Gebäude oder freistehend) angebracht werden (Kapitel 7.5).

Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Gehölzentfernung sowie für den Gebäudeabriss (Kapitel 7.4) ist davon auszugehen, dass die Planung für die Artengruppe Vögel nicht zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG führen wird.

6.5 Fledermäuse

Für Fledermäuse weist das Gebiet wenige geeignete Habitatstrukturen auf. Am Gebäude des Edeka-Marktes sind keine Nischen oder ähnliche Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Tages- oder Überwinterungsversecke dienen können. Der Dachstuhl des alten Pfarrhauses ist nicht isoliert und durch kleine Ritzen unter den Dachziegeln für Fledermäuse zugänglich. Bei der Begehung konnten jedoch keine Spuren (z.B. Kot) festgestellt werden, die auf eine Nutzung als Tagesverstecke, Winter- oder Wochenstubenquartiere hindeuten. Zahlreiche Spinnweben an potentiellen Einfluglöchern und Hangplätzen lassen ebenfalls nicht auf eine Besiedelung schließen.

Der Baumbestand weist keine Höhlen auf, die Einzeltieren oder Wochenstuben als Quartier dienen könnten. Weitere geeignete Quartiermöglichkeiten, wie beispielsweise zugängliche unterirdische Hohlräume, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Der bachbegleitende Gehölzbestand kann Fledermäusen als nächtliche Flugroute dienen. Möglich ist auch die Nutzung des Gehölzsaums und der Wiese im Norden des Gebiets als Jagdhabitat. Diese Strukturen setzen sich nach Norden fort.

Artenschutzfachliches und -rechtliches Fazit: Für Fledermäuse weist das Gebiet nur wenige geeignete Habitatstrukturen auf. Eine Nutzung der Quartiermöglichkeiten im alten Pfarrhaus konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen in der näheren Umgebung ist davon auszugehen, dass trotz Wegfall geeigneter Habitatstrukturen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sicherheitshalber soll der Abriss des alten Pfarrhauses außerhalb der Wochenstubezeit stattfinden.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Zeiten für den Gebäudeabriss (Kapitel 7.4) ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Planung für die Artengruppe Fledermäuse nicht zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG führen wird.

6.6 Insekten

Die Grünflächen im Planungsgebiet sind von durchschnittlicher Ausprägung und bieten kein außergewöhnlich hohes Angebot an Nektarpflanzen. Die Wiese im Norden ist noch jung. Ein Luftbild aus dem Jahr 2010 (abgerufen bei Google Earth am 29. November 2016) lässt auf der Fläche Gärten erkennen. Das Vorkommen der geschützten Schmetterlingsarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) kann aufgrund fehlender Eiablagepflanzen, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), ausgeschlossen werden. Der Bereich um den bestehenden Lebensmittelmart und die Parkplätze sind als Lebensraum für besonders oder streng geschützte Insekten nicht geeignet.

Offene Bodenstellen mit Sand oder Lehm, die als Lebensraum für geschützte bodennistende Insekten dienen können, sind im Gebiet nicht vorhanden. Spuren von geschützten xylobionten Käferarten, wie beispielsweise Körnerbock (*Aegosoma scabricorne*), konnten an den Obstbäumen im Gebiet nicht entdeckt werden. Insgesamt ist der Baumbestand im Gebiet zu jung und zu vital, um als Lebensraum für diese Artengruppe zu dienen.

Artenschutzfachliches und -rechtliches Fazit: Für besonders oder streng geschützte Insekten bietet das Gebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Insektenarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Planung für die Artengruppe Insekten nicht zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG führen wird.

7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen und Dokumentation der Umsetzung

7.1 Eidechsenschutzzaun

Entlang der nordöstlichen Grenze des Parkplatzes wird für die Zeit der Baumaßnahmen bis zu deren Fertigstellung ein Eidechsenschutzzaun aufgestellt (Abbildung 5). Der Zaun ist ca. 40-50 cm hoch, aus glattem Kunststoffmaterial und wird einige Zentimeter in den Boden eingegraben. So wird ein Übersteigen und Unterqueren des Zauns verhindert. Ein Überwachsen des Zauns mit aufkommender Vegetation wird durch regelmäßigen Rückschnitt / Mahd verhindert. In die Gehölzrandbereiche, die den aktuellen Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse darstellt, wird nicht eingegriffen.

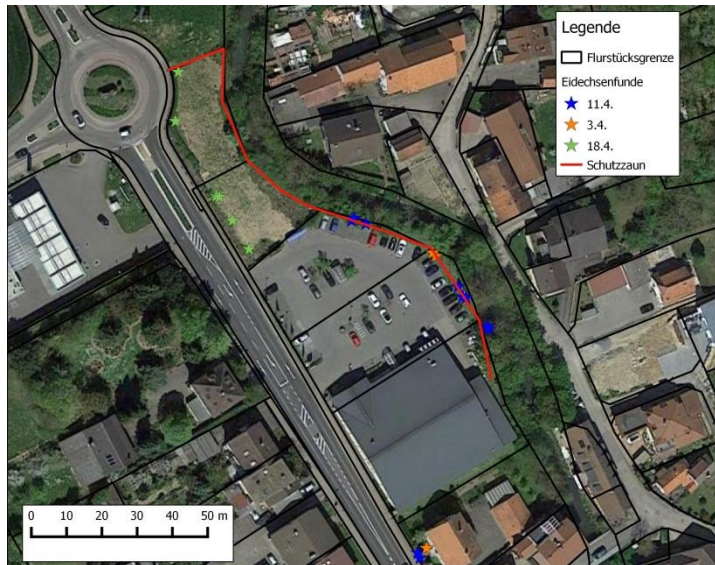


Abbildung 5: Verlaufsplan des Eidechsen- und Schutzzauns (rot).

Umsetzung: Die Aufstellung eines Eidechsen- und Schutzzauns erfolgte am 7. Mai 2018. Der Zaun entspricht den fachlichen Vorgaben (glatte Material, 40-50 cm hoch) und wurde einige Zentimeter in den Boden eingegraben. Eine Absicherung des Baufelds vor ein- oder rückwandernden Zauneidechsen ist für die Zeit der Bauphase gegeben (Abbildung 6 und Abbildung 7).



Abbildung 6: Eidechsen- und Schutzzaun entlang des bestehenden Parkplatzes.



Abbildung 7: Eidechsen- und Schutzzaun entlang der Parkplatzerweiterungsfläche im Nordosten.

7.2 Umsiedlung von Eidechsen aus dem Vorgarten und aus dem Randbereich der Hecke

Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Einzeltieren [§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG] müssen die Eidechsen, die aktuell im Vorgarten des alten Pfarrhauses und im Randbereich der Hecke im Norden leben umgesiedelt werden. Geeignete Zeiträume zum Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen sind April/Anfang Mai und August/September. Das Abfangen der Tiere im Vorgarten muss vor dem Abbruch des Gebäudes erfolgen.

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass alle im Gebiet vorgefundenen Tiere in Kontakt stehen und Teil einer größeren lokalen Zauneidechsen-Population sind. Daher wird

empfohlen die umzusiedelnden Tiere in den nördlichen Abschnitt des Gehölzrandbereichs entlang der Elsenz zu verbringen. Zur Aufwertung des Randbereichs entlang der Elsenz werden im Abschnitt entlang der Wiese größere Holzstücke ausgelegt, um Sonnplätze und Versteckmöglichkeiten zu bieten. Im Zuge der Freiflächengestaltung sollen dann dauerhafte neue Habitatbereiche entstehen.

Vor der Umsiedlung und Zaunstellung werden die beiden nördlich der bestehenden Parkplätze liegenden Grundstücke bei warmer Witterung vorsichtig kurzrasig gemäht, damit die Tiere flüchten können, bzw. vergrämt werden. Vorübergehend werden Altgrasstreifen als Leitstruktur belassen, die linear nach Osten zu der künftigen Lebensstätte der Zauneidechse entlang der Elsenz überleiten.

Umsetzung: Die Verbringung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich in den Gehölzrandbereich erfolgte am 7., 8., und 9. Mai 2018 durch Dipl.-Landschaftsökologe Moritz Fußer, Karlsruhe (FUßER 2018). Vorab wurde die Fläche gemäht und zwei Altgrasstreifen belassen. Die Witterung war geeignet (15-24°C, 1 Bft). Es wurden 5 männliche, 4 weibliche und 1 subadultes Tier abgefangen. Eine Eiablage war noch nicht erfolgt. Habitatelemente (Astwerk, Reisig, Bretter) zur Aufwertung des Gehölzrandbereichs entlang der Elsenz wurden am 11. Mai ausgelegt (Abbildung 8 und Abbildung 9). An diesem Tag wurde bei einer abschließenden Begehung keine Eidechse im Eingriffsbereich festgestellt.



Abbildung 8: Ausgelegte Habitatelemente zwischen Elsenz und Schutzzaun.



Abbildung 9: Ausgelegte Habitatelemente zwischen Elsenz und Schutzzaun.

7.3 Freiflächengestaltung

Für die Freiflächengestaltung muss berücksichtigt werden, dass der Randbereich zwischen Parkplatz und gewässerbegleitendem Gehölzstreifen aktuell einen Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse darstellt. Die Bereiche, die aktuell besiedelt sind, werden für die Zeit der Baumaßnahmen mit einem Eidechsenzaun abgesichert (Kapitel 7.1). In den Gehölzrandbereichen ist von einer Umgestaltung in Form von Einsaaten, Pflanzungen oder Erdarbeiten im Rahmen der Freiflächengestaltung abzusehen. Sofern hier Eingriffe in den Boden geplant sind, sind ggf. weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Umsetzung: Seit dem 7. Mai wird der Gehölzrandbereich bzw. das Eidechsenhabitat durch einen Reptilienzaun vor Eingriffen geschützt (siehe Kapitel 7.1).

7.4 Zeitliche Einschränkung für Gebäudeabbruch und Gehölzentfernung

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist der Abbruch des alten Pfarrhauses nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln sowie der Wochenstubenzeit von Fledermäusen zulässig. Die zulässigen Zeiten ergeben sich aus § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (1. Oktober bis 29. Februar). Rodungen und Abbrucharbeiten außerhalb dieses Zeitfensters sind nur nach zeitnaher vorausgehender Kontrolle durch eine Fachperson und unter Ausschluss einer aktuellen Brut- oder Aufzuchtstätigkeit zulässig.

Umsetzung: Die Entfernung der dichten Thuja-Hecke entlang der Steinsfurter Straße erfolgte am 16. Mai 2018 unter Beisein einer ökologischen Baubegleitung (Dipl.-Geoökologin A. Wahl, Institut für Botanik und Landschaftskunde Karlsruhe) und mit Beachtung der Auflagen/Bedingungen der Unteren Naturschutzbehörde gemäß dem Schreiben vom 8. Mai 2018 (AZ 2018/0239). Es wurden keine Nester der Brutsaison 2018 gefunden und keine aufgebrachte Reaktion von Vögeln in der Umgebung festgestellt, die auf eine Brutstätte in der Hecke hindeuten könnte.

7.5 Nisthilfen für Gebäudebrüter

Die Bestände von Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) sind in Deutschland stark rückläufig (HÖLZINGER & al. 2007). Grund dafür sind der Rückgang von geeigneten Nistplätzen durch Gebäuderenovierung und -abriss sowie die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage durch Intensivierung der Landwirtschaft und Versiegelung für Infrastrukturf lächen. Für Sicherung und Stärkung der lokalen Populationen dieser Arten sind im Zuge des Neu- und Umbaus an den Gebäuden im Planungsgebiet und ggf. in der Umgebung geeignete Nisthilfen für diese Arten anzubringen. Empfohlen werden 6 Nisthilfen für Schwalben, beispielsweise ein frei stehendes Schwalbenhaus (Abbildung 10) oder Nisthilfen am neuen Gebäude (Abbildung 11) und 4 Nisthöhlen für Sperlinge (Abbildung 12). Für die Anbringung ist die wetterabgewandte Gebäudeseite zu wählen, sodass kein Regen in die Einfluglöcher fällt.



Abbildung 10: Schwalbenhaus
(Quelle: www.nabu-mannheim.de)

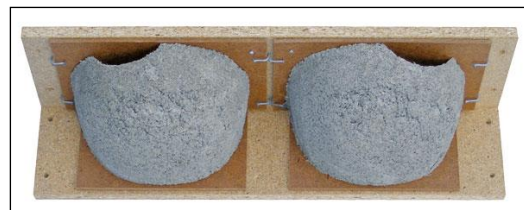


Abbildung 11: Nisthilfen für Schwalben, die an das Gebäude angebracht werden
(Quelle: www.schwegler-natur.de)



Abbildung 12: Nisthöhle für Haus- und Feldsperling
(Quelle: www.schwegler-natur.de)

8 Zusammenfassung

Die Firma EDEKA GRUNDSTÜCKSVORWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH plant den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes an der Steinsfurter Straße/B 39 in Sinsheim Steinsfurt. Das Planungsgebiet ist etwa 5.560 m² groß und umfasst die Gebäude- und Parkplatzflächen des bestehenden Lebensmittelmarktes sowie ein nach Südosten angrenzendes bebautes Grundstück und eine nach Nordwesten angrenzende Grünfläche.

Die Planung ermöglicht eine Vergrößerung der Verkaufsflächen von bisher etwa 865 m² auf zukünftig etwa 1.600 m² und die Erweiterung der Parkplatzflächen um etwa 1.000 m². Aus dem Umfeld des Planungsgebiets sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu kumulativen Wirkungen führen könnten.

Die **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG** ergibt, dass durch Neuversiegelung der Wiesenfläche im Norden sowie durch die Neubebauung des Grundstücks im Süden nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Der Abriss und die Errichtung eines neuen Gebäudeteils, die Bodenversiegelung und die Erweiterung des Gebäudes haben Auswirkungen auf Landschaftsbild, Lebensraum für Tiere (insbesondere Vögel und Eidechsen), Geräuschemissionen, Bodenfunktionen und Regenwasserretention. Aufgrund der umgebenden Strukturen (Kleingärten, Siedlungsgebiet, Auwaldstreifen entlang der Elsenz) und der Vorbelastung großer Teile des Gebiets wird der geplante Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft. Die Vorgaben der TALärm werden eingehalten. Nicht abschließend beurteilt werden kann jedoch im Rahmen dieses Gutachtens, ob die Realisierung der Planung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erhebliche negative Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser sowie den bestehenden Hochwasserschutz zur Folge hat. Dies wird im Rahmen eines separaten Fachgutachtens untersucht. Eine abschließende Beurteilung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** ergibt, dass nach gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden, sofern für die Bauphase und im Rahmen der Gebäude- und Freiflächengestaltung Maßnahmen zum Artenschutz ergriffen werden. Diese beinhalten die Beseitigung der Gehölze und Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, die Anbringung von Nisthilfen für Gebäude- bzw. Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Haussperling, Feldsperling, Mehlschwalbe) am neuen Gebäude, die Absicherung des Eidechsenlebensraums durch einen Schutzzaun, die Aufwertung des Eidechsenlebensraums für die Bauzeit und im Rahmen der Freiflächengestaltung sowie die Umsiedlung vorhandener Eidechsen aus dem Eingriffsbereich in den abgesicherten Bereich entlang der Elsenz.

9 Literatur und Arbeitsgrundlagen

- BNATSCHG [Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)] vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017, BGBl. I S. 3434.
- FÜßER M. 2018: Edeka Sinsheim-Steinsfurt. Ergebnisbericht zur Reptilienumsiedlung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Instituts für Botanik und Landschaftskunde – 6 S.; Karlsruhe.
- HÖLZINGER J., BAUER H.-G., BERTHOLD P., BOSCHERT M. & MAHLER U. 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). – 174 S.; Karlsruhe.
- LGRB [Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau]: Geoportal Baden-Württemberg. Geodatenviewer. <http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/geoviewer.html> – abgerufen am 07.02.2017.
- LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2009: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Aufl. – 296 S.; Karlsruhe.
- LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2016: Hochwassergefahrenkarte (HWGK) Baden-Württemberg, online abgerufen im Daten- und Kartendienst <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> am 29.11.2016, Maßstab 1:5.000.
- MALO C. 2017: Schalltechnischer Untersuchungsbericht. Berechnung der Geräuschemissionen der geplanten Außenanlage des bestehenden Edeka-Lebensmittelmartes in der Steinsfurter Straße 78, 74889 Sinsheim-Steinsfurt und Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der Vorgaben der TALärm. – Unveröffentlichtes Gutachten des Ingenieurbüro für Bauphysik für die Edeka Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH. – 27 S., 6 Anlagen; Bad Dürkheim.
- MÜLLER & HUBER ARCHITEKTURBÜRO 2018: Bauantrag Umbau und Erweiterung Lebensmittelmarkt Sinsheim. – Vorabzug (Stand: 15.08.2018), 5 Pläne; Oberkirch.
- USCHADG [Umweltschadensgesetz] vom 10.05.2007, BGBl. I S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.08.2016, BGBl. I S. 1972.
- UVPG [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung] vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370.
- VERBAND REGION RHEIN-NECKAR (Hrsg.) 2014: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. – 191 S., 5 Karten; Mannheim.
- WHG [Wasserhaushaltsgesetz] vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017, BGBl. I S. 2771.